

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Die Linke

Kinder- und Jugendförderung gesetzlich regeln!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus einen Entwurf für eine gesetzliche Regelung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung gemäß § 11 SGB VIII zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darin sollen die im SGB VIII sowie im Berliner Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) festgelegten gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen für Berlin und seine Bezirke konkretisiert und verbindlich ausgestaltet werden.

Der Gesetzentwurf soll mit breiter öffentlicher Beteiligung, mit den Bezirken, den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kindern und Jugendlichen sowie der Fachwissenschaft entwickelt werden. Erfahrungen anderer Bundesländer sind einzubeziehen.

Wesentliche Bestandteile des Gesetzentwurfs sollen u.a. sein:

- Definition der Gewährleistungsverpflichtung und der Verantwortlichkeiten für die Kinder- und Jugendförderung im Land Berlin,
- Festsetzung von gesamtstädtisch verbindlichen quantitativen und qualitativen Fachstandards zur Ausstattung der Sozialräume mit Angeboten der Kinder- und Jugendförderung sowie der Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen, Gewährleistung eines vergleichbaren Angebots in allen Bezirken im Sinne einer Grundausstattung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den aktuellen Herausforderungen, wie sie z.B. aus dem Anspruch auf Inklusion erwachsen,

- Festlegung einer Mindestausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal und verbindlicher Kriterien für die Sicherstellung des Fachkräftegebots in allen Angeboten gemäß § 11 SGB VIII,
- Rahmensetzung für das Ehrenamt,
- Sicherstellung der Finanzierung der Angebote gemäß verbindlicher Fachstandards, Festlegung der Finanzierungsverantwortung durch Land und Bezirke zur Gewährleistung von § 45 (2) AGKJHG, Prüfung der Einführung eines Landesjugendplans, der u.a. eine auskömmliche Bereitstellung von Ressourcen für eine qualitätsgerechte Leistungserbringung sowie eine mehrjährige Finanzierungssicherheit gewährleistet, Orientierung auf eine Rahmenvereinbarung zur Festlegung von Kostensätzen, Leistungsbeschreibungen und einer Qualitätsvereinbarung für die Angebote nach § 11 SGB VIII,
- Verpflichtung zur Qualitätskontrolle und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendförderung, Festlegung diesbezüglicher Kriterien, Instrumente und Strukturen,
- Maßnahmen zur verbindlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmals zum 30. Juni 2015 zu berichten.

Begründung:

Es ist dringend nötig, Maßnahmen der allgemeinen Förderung von Kindern und Jugendlichen für das Land Berlin verbindlich zu regeln. Damit soll dem gesetzlichen Anspruch jedes Kindes und jedes Jugendlichen auf allgemeine Förderung seiner Entwicklung, wie in § 1 des SGB VIII festgeschrieben, durch konkrete und verbindliche Festlegungen für das Land und seine Bezirke entsprochen werden.

Diese Notwendigkeit ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass immer weniger finanzielle Mittel für die Angebote nach § 11 SGB VIII zur Verfügung stehen. Dies ist angesichts einer wachsenden Stadt und der damit verbundenen Herausforderungen sowie sich ändernder Bedarfslagen, wie sie z.B. aus dem Rechtsanspruch auf Inklusion resultieren, nicht vereinbar.

Strukturen und Inhalte müssen sich wandeln und mit den neuen Entwicklungen in Übereinstimmung gebracht werden. Die gesetzliche Festlegung von Verantwortlichkeiten, Standards und Instrumenten für Beteiligung und Qualitätssicherung sowie die Rahmensetzung für die Finanzierung sind unerlässlich. Die aktuellen Debatten im Landesjugendhilfeausschuss und in den Bezirken über den wachsenden Stellenwert der Kinder- und Jugendförderung und die bedarfsgerechte Finanzierung der Angebote haben dies bestätigt. Die Beschlüsse bezirklicher Jugendhilfeausschüsse und des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) sowie die Brandbriefe der Verantwortlichen in den Bezirken haben dies eindrucksvoll belegt. So heißt es im Beschluss des LJHA vom 24.09.2014 u.a. „Der LJHA fordert das Abgeordnetenhaus auf, durch eine Ergänzung des AGKJHG strukturelle, fachliche, personelle, sächliche und quantitative Standards für die Jugendarbeit festzulegen und die Finanzierung der Jugendarbeit entsprechend sicherzustellen.“

Berlin kann bei der Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung für die Kinder- und Jugendförderung auf die Erfahrungen anderer Bundesländer zurückgreifen. Die Entwicklung einer solchen gesetzlichen Regelung für Berlin soll unter breiter Beteiligung in einem öffentlich geführten Diskussionsprozess erfolgen. Diesem Prozess soll es auch vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob die mit diesem Antrag eingeforderte gesetzliche Regelung im Rahmen des

Berliner Ausführungsgesetzes zum SGB VIII erfolgen soll oder in einem eigens für die Kinder- und Jugendförderung zu schaffenden Gesetz.

Der Prozess soll darüber hinaus der grundsätzlichen Verständigung über die strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendförderung im Land Berlin dienen und definieren, wie diese zukunftssicher gestaltet werden kann und muss.

Berlin, d. 15. Januar 2015

U. Wolf Möller
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke